



C o n v e n t i o n .

Zwischen der Königlich-Sächsischen und der Großherzoglich-Sächsischen Regierung ist wegen wechselseitiger Uibernahme der Wogabunden und Ausgewiesenen, folgende Uibernunft verabredet worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Wogabund oder Verwucher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Alle Staatsangehörige, deren Uibernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle Diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Untertthans mit dem Staate in Verbindung gestanden, oder welche ausdrücklich zu Untertthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Untertthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Untertthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst, mit Anlegung einer Wirtschaft, verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben.
- c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Untertthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirtschaft, verheirathet haben, oder daß ihnen, während eines Zeitraums von zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren